



**Boehringer
Ingelheim**

125 Jahre mehr Gesundheit

Boehringer Ingelheim GmbH · 55216 Ingelheim am Rhein

IDW
Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Boehringer Ingelheim GmbH
Corporate Finance & Controlling

10. Februar 2011

Stellungnahme zum Entwurf IDW ERS HFA 35

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Unternehmensverband Boehringer Ingelheim erstellt sowohl seinen Konzernabschluss (in 2009 bestehend aus 142 verbundenen Unternehmen) als auch die Einzelabschlüsse von 34 deutschen Tochtergesellschaften nach den Regelungen des HGB. Aufgrund seiner internationalen Struktur ist Boehringer Ingelheim durch die unterschiedlichen Entwicklungen der Weltwährungen und Zinsen in erheblichem Maße beeinflusst. Das Nominalvolumen der konzernexternen Sicherungsgeschäfte betrug zum 31.12.2009 rund 3,8 Mrd. €. Die Bilanzierung und Bewertung von Bewertungseinheiten hat eine entsprechend große Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Wir begrüßen daher ausdrücklich die für die Bilanzierungspraxis klarstellende Darstellung der Abbildung von Bewertungseinheiten durch den IDW ERS HFA 35.

Zu einzelnen Ausführungen des Entwurfs möchten wir von der Möglichkeit Gebrauch machen konkret Stellung zu nehmen:

1. Ergänzende Vorschriften für antizipative Bewertungseinheiten (Tz. 58 ff.)

Der Entwurf sieht vor, dass auch bei antizipativen Bewertungseinheiten grundsätzlich eine Fälligkeitsidentität von Grund- und Sicherungsgeschäft vorliegen muss. Bei mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Grundgeschäften und darauf beruhenden Transaktionen liegt es planungsimmanent in der Natur der Sache, dass es immer wieder zu Abweichungen zwischen der geplanten und der tatsächlichen Fälligkeit kommt. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Sicherungsgeschäftes vorliegende Fälligkeitsidentität mit dem erwarteten Grundgeschäft wird dadurch durchbrochen. Daher

Unser Zeichen
WG

Wolfgang Graf
Telefon 06132 77-90571
Telefax 06132 72-90571
E-Mail wolfgang.graf@
boehringer-ingelheim.com

Binger Straße 173
55216 Ingelheim am Rhein
Telefon 06132 77-0
Telefax 06132 72-0
www.boehringer-ingelheim.com

Unternehmensleitung
Prof. Dr. Dr. Andreas Barner
(Sprecher)
Hubertus von Baumbach
Prof. Dr. Wolfram Carius
Engelbert Tjeenk Willink

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christian Boehringer

Sitz Ingelheim am Rhein
Registergericht Mainz
HR B 21005

Deutsche Bank AG
BLZ 550 700 40
Konto 024 765 000
BIC (SWIFT-CODE):
DEUTDE5M
IBAN:
DE82 5507 0040 0024 7650 00

befürworten wir die Möglichkeit, dass auch Anschlussgeschäfte, die die gestörte Fälligkeitsidentität wiederherstellen, in den Nachweis einbezogen werden können. Dieser Vorschlag des IDW ERS HFA 35 entspricht in vielen Fällen der tatsächlichen Sicherungspraxis. Eine entsprechende Klarstellung, wie sie im derzeitigen Entwurf vorliegt, ist daher begrüßenswert.

2. Methoden zur prospektiven und retrospektiven Beurteilung der Wirksamkeit (Tz. 50 ff.)

Wir begrüßen die in Tz. 56 genannte Möglichkeit, nach der es im Falle perfekter *micro hedges* für die prospektive Beurteilung der Wirksamkeit der Absicherung ausreicht, alle wertbestimmenden Faktoren auf Übereinstimmung zu prüfen (sog. *critical term match* Methode) und auf komplexe mathematisch-statistische Verfahren zu verzichten. Weiterhin gestattet der Entwurf die Verwendung dieser Methode auch für die retrospektive Beurteilung der Effektivität mit der Begründung, dass dies immer dann gilt, wenn keine bilanziell relevante Unwirksamkeit bezogen auf die Bewertungseinheit entstehen kann.

Eine Bestimmung über die Behandlung von *macro hedges*, bei denen aufgrund der gewählten Sicherungsgeschäfte ebenfalls keine bilanziell relevante Unwirksamkeit entstehen kann, wird im vorliegenden Entwurf nicht getroffen. Aus unserer Sicht sollte diese Methode des Effektivitätsnachweises auch auf *macro hedges* anwendbar sein, sofern bei Übereinstimmung der wertbestimmenden Faktoren auch in diesem Fall keine bilanzielle Unwirksamkeit entstehen kann. Eine Berechnung mit mathematisch-statistischen Verfahren bringt nach unserem Dafürhalten keinen erkennbaren Zusatznutzen.

Als Beispiel soll hier die Sicherung mehrerer, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteter Fremdwährungsverkäufe mittels eines Devisentermingeschäftes dienen.

Beispiel:

Der aus mehreren mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Umsatz- und Beschaffungsgeschäften (alle fällig am 30. Juni 2012) resultierende Netto-Fremdwährungscashflow von +100 USD wird mittels eines einzigen Devisentermingeschäfts abgesichert (Verkauf 100 USD, fällig 30. Juni 2012). Da alle wertbestimmenden Faktoren wie Nominalbetrag (100), Fremdwährung (USD) und Laufzeit (30. Juni 2012) zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft übereinstimmen, kann auch aus diesem *macro hedge* keine bilanzielle Ineffektivität auftreten. Das Kreditrisiko wird aus Vereinfachungsgründen nicht betrachtet.

Für den Nachweis der prospektiven wie der retrospektiven Effektivität würde sich durch Berechnung mit mathematisch-statistischen Verfahren immer ein Wert von 100% ergeben, so dass kein Unterschied zur Ermittlung mit Hilfe der *critical term match method* vorliegt.

Daher sollte auch bei *perfekten macro hedges*, die den o.g. Kriterien entsprechen, sowohl der prospektive als auch der retrospektive Effektivitätsnachweis mittels Abgleich der wertbestimmenden Komponenten zulässig sein.

Fazit

Der IDW RS HFA 35 enthält aus unserer Sicht in vielen Punkten klarstellende und hilfreiche Ergänzungen zu § 254 HGB.

Zur Vereinfachung der Bilanzierungspraxis sollte die *critical term match* Methode auch explizit für den prospektiven und retrospektiven Effektivitätstest bei *perfekten macro hedges* zugelassen werden.

Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen Herr Alexander Roh (alexander.roh@boehringer-ingelheim.com) oder ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
BOEHRINGER INGELHEIM GMBH
vva.

i.A.

Wolfgang Graf

Alexander Roh